



Sitzungsvorlage 10/0007/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Information

Beratungspunkt:

Vereidigung der gewählten Stellvertretung des Landrats

Sachverhalt:

Die gewählte Stellvertretung des Landrats ist Ehrenbeamtin beziehungsweise Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 LKrO) sowie kommunaler Wahlbeamter beziehungsweise kommunale Wahlbeamtin nach dem Gesetz über Kommunal-Wahlbeamte (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 KWBG).

Die gewählte Stellvertretung des Landrates ist zu vereidigen, der Eid wird durch den Landrat abgenommen (Art. 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 KWBG).

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, im Falle einer Wiederwahl der gewählten Stellvertretung der vorausgegangenen Wahlzeit (Art. 27 Abs. 4 KWBG).